



Sitzung vom: 11. November 2025

Beschluss Nr.: 144

Motion betreffend gesetzeskonforme Ausweisung der Geschäftsfelder im Geschäftsbericht des Elektrizitätswerks Obwalden: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend gesetzeskonforme Ausweisung der Geschäftsfelder im Geschäftsbericht des Elektrizitätswerks Obwalden (52.25.06), welche Kantonsrat Patrick Matter, Alpnach, sowie 20 Unterzeichnende am 11. September 2025 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 4 Abs.1 des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung (EWOG; GDB 663.1) umgesetzt werden. Dazu soll der Regierungsrat entweder:

1. das Elektrizitätswerk Obwalden anweisen, den Geschäftsbericht gesetzeskonform zu erstellen und die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder (Produktion, Netz, Handel, Vertrieb sowie die Gebäudetechnik) gesondert auszuweisen; oder
2. eine Anpassung von Art. 4 Abs. 1 EWOG in die Wege leiten, sodass die geltende Praxis rechtlich korrekt abgebildet wird.

1.2 Begründung

Die Motionäre führen aus, dass in den Geschäftsberichten des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) der letzten Jahre die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder nicht gesondert ausgewiesen wurden. Dies verletze die Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 EWOG. Der vorbereitenden Kommission lägen die detaillierten Zahlen der EWO Gebäudetechnik AG vor. Die Motionäre sind allerdings der Meinung, dass der gesamte Kantonsrat Einsicht in die Ergebnisse aller Geschäftsfelder haben müsste, um seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen zu können. Die Genehmigung des Geschäftsberichts sei in der Vergangenheit auch ohne diese Offenlegung erfolgt. Die Motionäre überlassen es dem Regierungsrat, das EWO anzuweisen die entsprechend Zahlen im Geschäftsbericht zu publizieren oder die gesetzliche Grundlage an der aktuellen Praxis anzugleichen.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen und Materialien

2.1.1 Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung

Art. 4 EWOG umschreibt die kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung wie folgt:

„¹ Das EWO wird nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen.

² Das EWO soll einen dem eingesetzten Kapital angemessenen Gewinn erwirtschaften.“

In der Botschaft zum EWOG vom 3. Mai 2004 erläuterte der Regierungsrat Art. 4 EWOG wie folgt:

„Das EWO wird ausschliesslich von seinen Kunden für erbrachte Leistungen entschädigt. Entsprechend ist es unerlässlich, dass das Unternehmen wie bisher nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Es ist aber auch erforderlich, dass anerkannte kaufmännische Grundsätze angewendet werden, wie sie das Obligationenrecht für die Aktiengesellschaften vorschreibt. Ebenfalls sind die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche gesondert auszuweisen. Die Bestimmungen im Gesetz entsprechen der bisher geübten Praxis und sichern verstärkte Konstanz in den Preisen. Das Werk soll wie bisher einen angemessenen Gewinn erzielen. Damit stellt es das künftige Betriebskapital bereit und ermöglicht grundsätzlich erwünschte Ablieferungen an die Eigner.“

Im Rahmen der Beratung des EWOG im Kantonsrat am 25. Juni und 22. September 2004 wurde Art. 4 EWOG nicht diskutiert.

2.1.2 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden

Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden (AB EWOG; GDB 663.111) präzisiert den Inhalt des Geschäftsberichts wie folgt:

„¹ Der Geschäftsbericht hat die Anforderungen gemäss Art. 662 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes zu erfüllen. Er hat zudem detaillierte Informationen zur „Corporate governance“ zu beinhalten. Dazu gehören insbesondere:

- a. Angaben zum obersten Leitungsorgan und der Geschäftsleitung, insbesondere Interessenbindung, Amtsdauer, Ausschüsse, Befugnisse von Leitungsorgan und Geschäftsleitung, Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung,*
- b. Angaben zur Geschäftsleitung, insbesondere Mitglieder und Interessenbindungen,*
- c. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.“*

Zur Ausweisung der Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder enthalten die Ausführungsbestimmungen keine ergänzenden oder präzisierenden Regelungen.

2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Mit dem Erlass des EWOG im Jahr 2004 wurde die Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beibehalten, jedoch eine Modernisierung der Organisationsstruktur des EWO verfolgt. Diese orientiert sich an der einer Aktiengesellschaft. Entsprechend wird im EWOG auch auf die entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) verwiesen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der *Eigner*, welche bei einer Aktiengesellschaft der Generalversammlung zustehen, wurden dem Regierungsrat und Kantonsrat zugewiesen.

In Art. 13 des EWOG sind die unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des *Verwaltungsrats* festgehalten. Insbesondere umfasst dies:

- die Oberleitung des EWO (Abs. 2 Bst. a);
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen (Abs. 2 Bst. e)
- die Erstellung des Geschäftsberichts (Abs. 2 Bst. f);

Ferner wird im Artikel festgehalten, dass im Übrigen die Vorschriften von Art. 716a ff des Obligationenrechts (Abs. 3) gelten. Es handelt sich dabei um Bestimmungen zu den unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a EWOG übt der *Regierungsrat* die Aufsicht über das EWO aus. Er prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des EWO und der Gesellschaften, an welchen das EWO mehrheitlich beteiligt ist, und stellt dem Kantonsrat Antrag (Art 10 Abs. 1 Bst. d EWOG).

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a EWOG übt der *Kantonsrat* die Oberaufsicht aus. Er genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des EWO (Art. 9 Abs. 1 Bst. b EWOG).

3. Stellungnahme des Regierungsrats

3.1 Erhöhung der Transparenz

In den Materialien zu Art. 4 Abs. 1 EWOG finden sich keine weiteren Hinweise, wie die gesonderte Ausweisung der einzelnen Geschäftsbereiche im Detail umzusetzen sei. Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis einer erhöhten Transparenz und sieht vor, das EWO im Sinne der Variante 1 des Motionsauftrags anzuweisen, die Betriebsergebnisse pro Geschäftsfeld neben dem Regierungsrat zusätzlich der vorberatenden Kommission zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Klärung der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 EWOG plant der Regierungsrat eine Anpassung der AB EWOG, wonach dem Regierungsrat sowie der vorberatenden Kommission der Einzelabschluss des EWO, die detaillierte Überleitung zur konsolidierten Jahresrechnung, die Betriebsergebnisse pro Geschäftsfeld und das Reporting zur Eigentümerstrategie zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Regierungsrat sieht eine Umsetzung innert eines Jahres vor.

3.2 Aufsicht EWO

Die Aufsicht des EWO wird durch den Regierungsrat wahrgenommen. Im Rahmen des Bilanzgesprächs anlässlich des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung jeweils im Frühling stehen der Verwaltungsratspräsident und der Vorsitzende der Geschäftsleitung dem Regierungsrat Rede und Antwort. Anlässlich des Eigner-Treffens im Sommer erstattet das EWO den Vertretern der Einwohnergemeinden und des Kantons Bericht über die Erfüllung der Eigentümerstrategie. Des Weiteren findet jährlich ein Austausch zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten, dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, dem Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements sowie dem Finanzverwalter statt.

Neben den etablierten Austauschgefässen stehen der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung des EWO dem Regierungsrat jederzeit zur Verfügung. Das EWO hat dem Regierungsrat immer zeitgerecht und lückenlos Auskunft erteilt. Auf Anfrage wurden die Betriebsergebnisse der Geschäftsfelder gegenüber dem Regierungsrat ausgewiesen.

Die Rolle des Kantonsrats betrifft die Oberaufsicht. Sie umfasst die Definition des Leistungsauftrags ans EWO im Rahmen der Gesetzgebung und die Kontrolle der Erfüllung dieses Leistungsauftrags durch die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts und der Rechnung des Werks. Eine Prüfung des Geschäftsberichts oder der Jahresrechnung durch den Kantonsrat ist gesetzlich nicht vorgesehen. Diese Aufgabe ist dem Regierungsrat zugewiesen. Gestützt auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats entscheidet der Kantonsrat über die Genehmigung des Geschäftsberichts und erteilt den Organen Entlastung.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion im Sinne der Stellungnahme des Regierungsrates anzunehmen.

Protokollauszug an:

- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Bau- und Raumplanungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie
- Staatskanzlei (Rechtsdienst)

Im Namen des Regierungsrats



Stefan Keiser
Landschreiber-Stellvertreter



Versand: 18. November 2025